



VERSCHÖNERUNGSVEREIN FLENSBURG E.V.

seit 1880 Förderung des regionalen Stadt- und Landschaftsbildes

VVF-Adresse:
Dtr.-Buxtehude-Str. 15
24943 Flensburg
Telefon 0461 61433
schreiber_fm@t-online.de
Vereinssatzung
Stand 2004

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein wurde 1880 in Flensburg gegründet. Er hat seinen Sitz in Flensburg und führt den Namen „Verschönerungsverein Flensburg e.V.“ Das Vereinsgebiet umfasst die Stadt Flensburg und kann ggf. auf die Umgebung ausgedehnt werden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein fördert das regionale Stadt- und Landschaftsbild. Dabei stimmt er sich – falls erforderlich – mit den zuständigen Behörden, Einrichtungen oder Eigentümern ab.

Die Vorhabe beinhalten die Heimatpflege und die Jugendförderung wie

1. die Bewahrung des traditionellen und typischen Stadtbildes und der Landschaft unter Einbeziehung des Umweltschutzes
2. die Ausgestaltung von Grünflächen, Kinderspielplätzen sowie Pflanzung und Pflege von Bäumen
3. Erhaltung von Naherholungseinrichtungen, besonders im Bereich der Flensburger Förde.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zu diesem Zweck ist diese Satzung erstellt. Sie kann durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe ergänzt werden.

§ 3 Grundsätze

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des VVF sind

a) Einzelmitglieder

b) fördernde Mitglieder als Einzelpersonen, Firmen oder Körperschaften.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sich nicht innerhalb eines Monats vom Gesamtvorstand schriftlich abgelehnt worden ist. Dieser Bescheid kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

Für besondere Verdienste im Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen. Sie wirken mit bei der Bildung der Organe des Vereins.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wenn es dem Zweck und Ansehen des Vereins zuwider oder ohne Auftrag handelt, der Arbeit schadet
- wegen Zahlungsrückständen des Beitrags 3 Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung.

Der Bescheid über Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Abgang des Schreibens beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden.

Über den Einspruch entscheidet die darauf folgende Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, den Beitrag in Ausnahmefällen zu stunden oder zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand.

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatzes gemäß § 670 BGB. Ansprüche für das abgelaufene Geschäftsjahr verfallen zum Zeitpunkt der nächsten Jahresmitgliederversammlung.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Festsetzung der Tagesordnung
- c) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung
- d) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- g) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 12 der Satzung
- h) Wahl von Kassenprüfern

- i) Festlegung der Beiträge gemäß § 8
- j) Beschlussfassung über Anträge
- k) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- l) Beratung und Beschlussfassung über die Jahresplanung

Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung der vorliegenden Anträge einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es wird mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Anträge, die von der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden sollen, müssen begründet werden und beim geschäftsführenden Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich eingegangen sein.

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können in Dringlichkeitsfällen auch behandelt werden. Es ist die einfache Mehrheit aller erschienenen Mitglieder erforderlich, um einen Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufnehmen zu lassen.

Anträge auf Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer und Vorsitzenden zu unterschreiben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen:

- a) auf Beschluss des Gesamtvorstandes
- b) auf den schriftlichen Antrag von mindesten 40 stimmberechtigten Mitgliedern beim Vorstand.

Es gelten hier die Richtlinien für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere für die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist geschäftsführendes und repräsentatives Organ.

§ 13 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 12 und den Projektbeauftragten. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Der Gesamtvorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand. Er tritt in der Regel alle vier Wochen zusammen. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für die Einrichtung/Auflösung von Projekten und die Beauftragung von Projektbeauftragten und Mitarbeitern gemäß § 14.

Der geschäftsführende Vorstand informiert den Gesamtvorstand in den Sitzungen umfassend über die Vereinsgeschäfte.

§ 14 Projekte

Für Aufgaben des Verschönerungsvereins Flensburg, die nicht vom geschäftsführenden Vorstand gemäß § 12 erledigt werden können, können Projekte eingerichtet werden. Die Projekte sind nach Erledigung der Aufgabe abgeschlossen. Für die Erledigung der Projekte werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 12 Projektleiter vom Gesamtvorstand mit der Aufgabenerledigung beauftragt.

Mit Erledigung des Projektes ist die Beauftragung des Projektleiters beendet. Der geschäftsführende Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Projekte und den Projektleiter.

Sind zur Erledigung der Projekte weitere Mitarbeiter notwendig, werden diese auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes ebenfalls vom Gesamtvorstand beauftragt.

Die Projektleiter sind dem geschäftsführenden Vorstand berichtspflichtig.

§15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl/Wiederwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung verpflichten.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 12 sind sofort nach deren Ausscheiden im Vereinsregister zu löschen bzw. sind diese neu gewählten Vorstände sofort einzutragen.

Gewählt wird durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheime Wahl beschlossen werden.

§ 16 Kasse und Kassenprüfung

Der Verein führt eine Hauptkasse. Sämtliche Beiträge und Überschüsse fließen der Hauptkasse in dem Rechnungsjahr zu. Die Hauptkasse wird in jedem Jahr durch von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer (zwei Vereinsmitglieder) überprüft. Die Kassenprüfer sind so zu wählen, dass jedes Jahr mindestens ein neuer Kassenprüfer bestellt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.

Die Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung wird durch drei von der Mitgliederversammlung gewählte Liquidatoren abgewickelt. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Flensburg oder an eine andere gemeinnützig anerkannte Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

3. Die Satzung vom 13. und 22. Mai 2001 verliert damit ihre Gültigkeit.

Die Satzung wurde am 9.3.04 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Flensburg, den 9. März 2004